

### Rechtliche Grundlagen:

- Schulen müssen gemäß § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan verfügen. Hinweise und Empfehlungen zur Festlegung eines Hygieneplans gibt der Rahmenhygieneplan gemäß § 36 IfSG für Schulen (Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie).

### Allgemeine Hinweise:

- Bringen Sie das ausgefüllte und von Ihnen bzw. Ihren Personensorgeberechtigten unterschriebene Formular zum Gesundheitszustand am ersten Tag am BSZ Stendal mit (Anlage). Wird diese Erklärung bis zum 31.8.2020 nicht in der Schule abgegeben, ist der betreffenden Person das Betreten der Einrichtung nicht mehr gestattet. Erst nach Vorlage der Erklärung kann der Zutritt gewährt werden. Die Erklärung ist von allen beschäftigten Personen sowie Schülerinnen und Schülern am BSZ Stendal jeweils nach mindestens 5-tägigen Fernbleiben vom Unterricht zu erneuern.
- **Am 27.08.2020 und 28.08.2020 gilt die uneingeschränkte Maskenpflicht außerhalb des Unterrichts für alle im BSZ Stendal anwesenden Personen. Ein Betreten des Geländes ohne Mund-Nasenbedeckung ist nicht gestattet.**
- Eltern/Personensorgeberechtigte erklären mit ihrer Unterschrift zu Beginn des neuen Schuljahres, dass sie ihre Kinder nicht in die Schule bringen bzw. schicken, wenn ihre Kinder für Covid-19-typische Krankheitssymptome aufweisen oder es im direkten familiären Umfeld Covid-19-verdächtige Erkrankungsfälle gibt. Diese Erklärung geben volljährige Schülerinnen und Schüler ebenfalls zu Beginn des Schuljahres ab. Dies gilt analog auch für alle Beschäftigten in der schulischen Einrichtung.
- Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasenbedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist und die dies in geeigneter Weise (z. B. durch Schwerbehindertenausweis oder ärztliche Bescheinigung) glaubhaft machen, sind von der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit.
- Generell gilt die Verpflichtung für alle im BSZ Stendal anwesenden Personen, eine Mund-Nasenbedeckung bei sich zu führen. Wir empfehlen grundsätzlich das Tragen dieser Mund-Nasenbedeckung.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist stets, auch in den Pausen und an der Bushaltestelle, einzuhalten. Schülerinnen und Schüler unterschiedlicher Klassen sollen nicht durchmischte werden bzw. mögliche Infektionsketten müssen eindeutig nachvollziehbar sein.
- Auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Schülerinnen und Schülern sowie den unterrichtenden Lehrkräften kann während des Unterrichts im Regelbetrieb verzichtet werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler (auch mit Risikomerkmale) unterliegen im Rahmen des Regelbetriebes grundsätzlich der Schulpflicht. Ein Attest ist grundsätzlich notwendig. Sollten Sie Risikomerkmale aufweisen, setzen Sie sich bitte mit der Schulleitung in Verbindung.
- Zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten ist täglich zu dokumentieren, welche einrichtungsfremden Personen sich länger als 15 Minuten in den Gebäuden während des Schulbetriebes aufgehalten haben.
- **Das Konzept wird bei Änderungen der Infektionsfälle angepasst.**

Version	001		erstellt	geprüft	freigegeben	Seite
Stand	15.04.2020	am:	26.05.2020	21.08.2020	24.08.2020	3 von 6
Datei	Win-Gesubogen	durch:	TepA	TepA	TepA	

- Die aufgeführt präventiven Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen sind strikt einzuhalten.
  - Verzichten Sie auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln.
  - Benutzen Sie die vordere Tür als Eingangstür und die hintere Tür als Ausgangstür (Kein Entgegenkommen auf den Fluren!).
  - Waschen Sie sich immer gründlich die Hände, d.h. mind. 30 Sekunden mit Seife.
  - Halten Sie die Niesetikette ein.
  - Vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.
  - Gegenstände wie persönliche Arbeitsmaterialien sowie Lehr- und Lernmittel sollten nicht mit anderen Personen geteilt werden.
  - Es ist auf eine **intensive** Lüftung der Räume zu achten. **Mindestens alle 20 Minuten sowie in jeder Pause ist eine Stoß- bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen.** Unter Stoß- bzw. Querlüftung wird ein kurzzeitiger (ca. 5 bis 10 Minuten), intensiver Luftaustausch verstanden. Die Lüftung sollte über möglichst weit geöffnete Fenster und Türen durchgeführt werden. Die Dauer der Lüftung sollte im Sommer mindestens 10 Minuten und in den anderen Jahreszeiten mindestens 5 Minuten betragen. Eine Unterbrechung des Unterrichts zur Durchlüftung (Stoßlüftung) der Klassenräume ist stets möglich. Spätestens um 8 Uhr bzw. 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn der ersten Schulstunde ist durch die unterrichtende Lehrkraft die Stoßlüftung vorzunehmen.
  
- Bei auftretenden Infektionsfällen werden die zuständigen Gesundheitsbehörden je nach Ausmaß des Infektionsgeschehens die erforderlichen Maßnahmen standortspezifisch bzw. ggf. flächendeckend anordnen.

### 1. Schultag am BSZ Stendal

- Die Schülerinnen und Schüler werden von der unterrichteten Lehrkraft auf dem Schulhof empfangen und die Gesundheitsabfrage (Listen) wird durchgeführt. Im Anschluss darf das Schulgebäude betreten werden.
- Alle Schülerinnen und Schüler müssen zum Schuljahresbeginn eine unterzeichnete Erklärung zum Gesundheitsschutz abgeben. Außerdem erfolgt eine aktenkundige Belehrung zum Hygienekonzept.
- Schülerinnen und Schüler, die das Formular zum Gesundheitszustand nicht ausgefüllt mitgebracht und abgegeben haben, füllen es im Klassenraum aus. In der ersten Unterrichtsstunde erfolgt die Belehrung zum Hygienekonzept.

Der Schulleiterin obliegt in ihrer Funktion als Dienststellenleitung und in Ausübung des Hausrechts die Verantwortung für die Umsetzung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes an ihren Schulen.

Version	001		erstellt	geprüft	freigegeben	Seite
Stand	15.04.2020	am:	26.05.2020	21.08.2020	24.08.2020	4 von 6
Datei	Win-Gesubogen	durch:	TepA	TepA	TepA	

**Angaben gemäß Nr. 3 und Nr. 9.2 des Rahmenplans für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie**

Diese Erklärung ist bis spätestens zum 31.08.2020 (für die Schülerinnen und Schüler des 1. Schuljahrgangs bis spätestens zum 02.09.2020) der Schulleitung oder einer von ihr beauftragten Person zu übergeben.

Vor- und Familienname: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

		JA	NEIN
1)	hat heute erkennbare Symptome einer COVID-19 Erkrankung gemäß der aktuellen RKI-Definition oder Erkältungssymptome. Ausgenommen sind Symptome, die auf ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankungen beruhen (Heuschnupfen und andere Allergien etc.).	[ ]	[ ]
2)	hatte innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu mindestens einer laborbestätigt infizierten Person.	[ ]	[ ]
3)	hatte Kontakt zu einer Person, die in den letzten 14 Tagen aus dem Ausland zurückgekehrt ist und nach der Rückkehr Quarantänebeschränkungen unterliegt.	[ ]	[ ]
4)	ist in den letzten 14 Tagen selbst aus einem Risikogebiet gemäß der aktuellen RKI-Definition zurückgekehrt.	[ ]	[ ]
5)	- Nur wenn unter 4) mit „ja“ geantwortet wurde. – Ein Test auf das SARS-CoV-2-Virus wurde durchgeführt. Das Testergebnis liegt vor und ist negativ.	[ ]	[ ]
6)	Die in der Schule bekannte Anschrift und Telefonnummer sind aktuell.	[ ]	[ ]

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der o. g. Angaben. Mir ist bewusst, dass Veränderungen o. g. Angaben sofort der Schule zu melden sind.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich ferner, dass ich den Rahmenplan für die Hygienemaßnahmen, den Infektions- und Arbeitsschutz an Schulen im Land Sachsen-Anhalt während der Corona-Pandemie zur Kenntnis genommen habe. Mir ist insbesondere bekannt, dass ich die vorstehende Erklärung bei einer Abwesenheit von mehr als fünf Schultagen erneut vorlegen muss.

Ich habe zur Kenntnis genommen, dass eine verspätete Abgabe dieser Erklärung zur Folge hat, dass die vorstehende Schülerin/der vorstehende Schüler ab dem 31.08.2020 bzw. dem 02.09.2020 das Schulgelände nicht mehr betreten darf und vom Unterricht ausgeschlossen wird. Die daraus resultierende Fehlzeit gilt als unentschuldigte Fehlzeit.

### **Datenschutzhinweise**

Diese Selbstauskunft und die dort eingetragenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich in der Schule und ausschließlich in Papierform (keine elektronische Speicherung) aufbewahrt.

Eine weitere Datenverarbeitung findet nur statt, wenn festgestellt werden sollte, dass die Schülerin oder der Schüler oder eine ihrer/seiner Kontaktpersonen in der oben bezeichneten Schule positiv auf COVID-19 getestet werden sollte. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten genutzt, um mögliche Kontaktpersonen identifizieren zu können. Die Daten würden in diesem Fall auch an die örtlichen Gesundheitsbehörden weitergegeben werden.

Die Datenerhebung, Datenaufbewahrung und evtl. Datenverwendung dienen also ausschließlich dem Gesundheitsschutz der Schülerin/des Schülers und möglicher Kontaktpersonen.

Die Daten werden spätestens am Ende des Schuljahres 2020/2021 in der Schule vernichtet.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift eines/einer Sorgeberechtigten oder volljährige  
Schülerin/volljähriger Schüler